

SATZUNG DER MIKROSKOPISCHEN GESELLSCHAFT WIEN
gemäß des Beschlusses der Generalversammlung vom 13.01.2026.

§ 1 NAME UND SITZ DER GESELLSCHAFT

Die Gesellschaft führt den Namen „MIKROSKOPISCHE GESELLSCHAFT WIEN“ und hat ihren Sitz in Wien.

§ 2 ZWECK DER GESELLSCHAFT

Die Gesellschaft, deren Tätigkeit nicht auf einen Gewinn gerichtet ist, hat den Zweck die Erwerbung, Verbreitung und Vertiefung naturwissenschaftlicher Kenntnisse, mit besonderer Berücksichtigung der Mikroskopie, sowie der Makro- und Mikrofotografie zu fördern. Zur Erreichung dieses Zieles kann sie insbesondere folgende Aufgaben pflegen:

1. a) Veranstaltung von Vorträgen, Kursen, praktischen Übungen, Ausstellungen, gemeinsamen Wanderungen, Exkursionen und anderen geeigneten Veranstaltungen,
b) Beratung der Mitglieder in einschlägigen Fachfragen,
c) Bildung von Fachausschüssen zur eingehenden Bearbeitung bestimmter Aufgabengebiete,
d) Anlage einer Fachbücherei sowie einschlägiger Sammlungen,
e) Herausgabe von Mitteilungen, Fachzeitschriften und sonstigen Druckschriften und im Weg digitaler/elektronischer Medien und dem Betrieb einer eigenen Homepage.
2. Die Verwirklichung dieses Zwecks wird im Inland vorgenommen.

§ 3 MITTEL ZUR ERREICHUNG DIESES ZWECKES

Die Mittel werden beschafft:

1. a) durch Mitgliedsbeiträge, deren Höhe alljährlich von der Hauptversammlung festgesetzt wird,
b) durch Gebühren für die Benützung der Einrichtungen der Gesellschaft sowie durch die Erträgnisse der Veranstaltungen,
c) durch den Erlös von Veröffentlichungen,
d) durch Zuwendungen, freiwilligen Spenden und sonstigen Einnahmen.
2. Die Mittel der Gesellschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder der Gesellschaft dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Gesellschaft erhalten.

§ 4 MITGLIEDSCHAFT

Die Gesellschaft besteht aus:

- a) **Ehrenmitgliedern**
- b) **Ordentlichen Mitgliedern**

c) Förderern

Ad a): Zu **Ehrenmitgliedern** können von der Hauptversammlung über Vorschlag des Ausschusses solche Personen ernannt werden, die sich um das von der Gesellschaft vertretene Fachgebiet oder um die Gesellschaft besondere Verdienste erworben haben. Die Ernennung wird erst mit Annahme der Ehrenmitgliedschaft durch die nominierte Person formal wirksam.

Ad b): **Ordentliches Mitglied** kann, über schriftlichen Antrag an das Präsidium (mittels vollständig ausgefülltem Antragsformular, welches beim Schriftführer zur Verfügung liegt), jede physische und juristische Person werden. Das Präsidium kann diese Aufnahme annehmen oder ohne Angabe von Gründen ablehnen.

Ad c): Der Titel „**Förderer**“ kann von der Hauptversammlung über Vorschlag des Ausschusses solchen Personen verliehen werden, die die Bestrebungen der Gesellschaft durch größere Zuwendungen gefördert haben.

Alle Mitglieder haben das Recht, an den Veranstaltungen der Gesellschaft teilzunehmen und die literarischen sowie wissenschaftlichen Hilfsmittel der Gesellschaft gemäß den von der Hauptversammlung festgesetzten Bedingungen zu benützen, an den Hauptversammlungen teilzunehmen und Anträge zu stellen. Bei Veranstaltungen mit beschränkter Teilnehmerzahl ist eine gesonderte Anmeldung per Mail nötig, die Platzvergabe erfolgt nach Eingangsdatum/Uhrzeit der Mails.

Ehrenmitglieder und ordentliche Mitglieder haben das aktive und das passive Wahlrecht in der Hauptversammlung.

Alle Mitglieder haben den Vereinszweck zu fördern und die von der Hauptversammlung festgesetzten Mitgliedsbeiträge und Gebühren zu bezahlen, von deren Entrichtung jedoch die Ehrenmitglieder und Förderer befreit sind. Die Mitgliedsbeiträge sind jährlich im Vorhinein zahlbar und sind bis Ultimo Jänner des jeweiligen Kalenderjahres zur Einzahlung auf das auf der Homepage und im Mitteilungsblatt im Impressum bekanntgegebene Konto der Gesellschaft fällig, der Mitgliedsbeitrag ist eine Bringschuld, deren Höhe durch Verlautbarung (siehe § 7) allen Mitgliedern bekannt ist, und es bedarf zwingend einer gesonderten Vorschreibung in Form einer Rechnung.

Mit dem Beitritt zur Gesellschaft bzw. der Annahme einer Ehrenmitgliedschaft erteilt jedes Mitglied seine ausdrückliche Zustimmung zur Erfassung und Verarbeitung seiner personsbezogenen Daten im notwendigen Rahmen des Gesellschaftsbetriebes.

§ 5 ENDE DER MITGLIEDSCHAFT

Die Mitgliedschaft erlischt:

- a) durch den Tod, bei juristischen Personen und rechtsfähigen Personengesellschaften durch Verlust der Rechtspersönlichkeit,
- b) durch eine schriftliche oder mündliche Austrittserklärung vor Ablauf des Kalenderjahres (unter Einhaltung einer vierteljährigen Kündigungsfrist zum Jahresende, wobei für die Rechtzeitigkeit das Datum der Postaufgabe oder der Zeitpunkt der persönlichen Übergabe des Kündigungsschreibens an den Schriftführer maßgeblich ist); bei verspäteter Kündigung wird diese erst zum nächstfolgendem Kündigungstermin wirksam,

- c) durch Streichung durch das Präsidium infolge Nichtbezahlens des Mitgliedsbeitrages trotz Mahnung und fruchtlosem Verstreichen einer Nachfrist von 6 Monaten,
- d) durch Ausschluss auf Grund grober Verstöße gegen die Interessen oder das Ansehen der Gesellschaft durch das Präsidium,
- e) durch Aberkennung einer Ehrenmitgliedschaft durch die Hauptversammlung (über Vorschlag des Präsidiums) in den zuvor unter lit. d) genannten Gründen.

Ausgeschiedene Mitglieder haben weder Anspruch auf vollständige oder aliquote Rückerstattung geleisteter Beiträge noch auf das Vermögen der Gesellschaft. Die Verpflichtung zur Zahlung offener Mitgliedsbeiträge und/oder Gebühren bleibt von der Beendigung der Mitgliedschaft unberührt.

§ 6 VERWALTUNG

Die Verwaltung der Gesellschaft wird besorgt durch:

- a) das **Präsidium**
- b) den **Ausschuss**
- c) die **Hauptversammlung**
- d) die **Rechnungsprüfer**

Ad a): Das **Präsidium** besteht aus dem Präsidenten und dem Vizepräsidenten, der den Präsidenten im Falle der Verhinderung vertritt. Es wird von der Hauptversammlung jeweils für fünf Jahre gewählt, eine Wiederwahl ist möglich.

Dem Präsidium obliegt:

- a) die Vertretung der Gesellschaft nach außen,
- b) die Einberufung und Leitung der Ausschusssitzungen sowie der Hauptversammlung,
- c) die Konzeption des jährlichen Arbeitsprogramms,
- d) die Unterzeichnung aller wichtigen Schriftstücke, Ausfertigungen und Bekanntmachungen.

Ad b): Der **Ausschuss** besteht aus dem Präsidium sowie mindestens 5 bis höchstens 10 Ausschussmitgliedern, die von der Hauptversammlung auf fünf Jahre gewählt werden. Der Ausschuss wählt aus seiner Mitte den Schriftführer, seinen Stellvertreter und den Kassier sowie seinen Stellvertreter.

Dem Ausschuss obliegt:

- a) die Beschlussfassung über alle nicht ausdrücklich dem Präsidium oder der Hauptversammlung vorbehaltenen Angelegenheiten,
- b) die Vorbereitung der Hauptversammlung sowie die Organisation von Veranstaltungen der Gesellschaft
- c) die geordnete Buchführung der Rechnungsgebarung der Gesellschaft durch die aus seiner Mitte bestellten Organe (Kassier/Stellvertreter).

Der Ausschuss, dem die Mitglieder des Präsidiums angehören, fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt jener Beschluss, für den der Präsident gestimmt hat.

Der Ausschuss hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitglieds das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Hauptversammlung einzuholen ist. Fällt der Ausschuss ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, so ist jeder Rechnungsprüfer verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Hauptversammlung zum Zweck der Neuwahl des Ausschusses einzuberufen. Sollten auch die Rechnungsprüfer handlungsunfähig sein, hat jedes ordentliche Mitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung eines Kurators beim zuständigen Gericht zu beantragen, der umgehend eine außerordentliche Hauptversammlung einzuberufen hat.

Außer durch den Tod, Einschränkung der Geschäftsfähigkeit und Ablauf der Funktionsperiode erlischt die Funktion eines Ausschuss-/Präsidiumsmitglieds durch Enthebung und Rücktritt.

Die Hauptversammlung kann jederzeit den gesamten Ausschuss/das Präsidium oder einzelne seiner Mitglieder entheben. Die Enthebung tritt mit Bestellung des neuen Ausschussmitglieds in Kraft.

Die Ausschuss-/Präsidiumsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Ausschuss, im Falle des Rücktritts des gesamten Ausschusses an die Hauptversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw. Kooptierung eines Nachfolgers wirksam.

Ad c): Die ordentliche **Hauptversammlung** findet alljährlich einmal nach Fertigstellung des Tätigkeitsberichtes und des Rechnungsabschlusses über das Vorjahr bis spätestens Ende Jänner des Folgejahres statt.

Die Mitglieder sind vom Präsidium in der Hauptversammlung über den geprüften Rechnungsabschluss (Rechnungslegung) unter Einbindung der Rechnungsprüfung zu informieren. Die Entgegennahme und Genehmigung des geprüften Rechnungsabschlusses sowie die Entlastung des Präsidiums und des Ausschusses erfolgt durch die Hauptversammlung.

Der Hauptversammlung ist vorbehalten:

- a) die Wahl des Präsidenten und des Vizepräsidenten,
- b) die Wahl der Ausschussmitglieder,
- c) die Ernennung von Ehrenmitgliedern,
- d) die Festsetzung des Mitgliedsbeitrages (für das nächste Folgejahr) und allfälliger Gebühren,
- e) die Wahl von zwei Rechnungsprüfern,
- f) die Genehmigung des Tätigkeitsberichtes,
- g) die Erteilung der Entlastung über die Jahresgebarung,
- h) die Streichung bzw. der Ausschluss von Mitgliedern,

- i) die Änderungen der Satzung,
- j) die Beschlussfassung über die Auflösung der Gesellschaft.

Außerordentliche Hauptversammlungen werden im Bedarfsfall unmittelbar

- vom Präsidenten
- über Verlangen von mindestens einem Zehntel der Mitglieder unter Angabe von Gründen im Weg eines schriftlichem Antrags an das Präsidium
- auf Verlangen der Rechnungsprüfer (§ 21 Abs. 5 erster Satz Vereins G),
- auf Beschluss eines allfällig bestellten, gerichtlichen Kurators einberufen.

Die Anberaumung einer Hauptversammlung ist den Mitgliedern zumindest 4 Wochen vorher bekanntzugeben. Dies erfolgt durch Ankündigung auf der Homepage der Gesellschaft im Zuge der Veröffentlichung des Jahresprogramms oder alternativ durch Veröffentlichung des/im Mitteilungsblatt der Gesellschaft. Selbstständige Anträge der Mitglieder für die Hauptversammlung müssen im Wortlaut mindestens 8 Tage vor der Hauptversammlung dem Präsidium schriftlich oder per Mail übermittelt werden.

Die Hauptversammlung ist zur festgesetzten Zeit auf jeden Fall beschlussfähig und fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder. Ein zur Teilnahme an der Hauptversammlung verhindertes, stimmberechtigtes Mitglied kann seine Stimme im Weg einer schriftlichen Vollmacht einem anderen Mitglied übertragen. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Präsident.

Gültige Beschlüsse – ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung – können nur zur Tagesordnung gefasst werden.

Zur Beschlussfassung über den Ausschluss von Mitgliedern, über Satzungsänderungen sowie über die Auflösung der Gesellschaft ist eine Zweidrittelmehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen erforderlich.

Ad d): Zwei **Rechnungsprüfer** werden von der Hauptversammlung auf die Dauer von fünf Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsprüfer dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.

Den Rechnungsprüfern obliegen die laufende Geschäftskontrolle sowie die Prüfung der Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel. Der Kassier hat den Rechnungsprüfern die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Einer der beiden Rechnungsprüfer hat dem Ausschuss und der Hauptversammlung über das Ergebnis der Prüfung zu berichten.

§ 7 BEKANNTMACHUNGEN DER GESELLSCHAFT AN IHRE MITGLIEDER

Bekanntmachungen der Gesellschaft an ihre Mitglieder erfolgen im Rahmen der technischen Möglichkeiten (und aus Gründen des aktiven Umweltschutzes) in elektronischer (digitaler) Form (z.B. E-Mails oder durch Publikation auf der vereinseigenen Homepage oder mit dem Mitteilungsblatt). Individuelle Mitteilungen gelten durch Sendung an die vom jeweiligen Mitglied zuletzt dem Schriftführer

bekannt gegebenen E-Mailadresse oder (falls das Mitglied nicht über eine solche verfügt) an die zuletzt bekannt gegebene Postadresse jedenfalls als vollzogen.

Jedem Mitglied obliegt es selbst, jedwede Änderungen an seinen bei Eintritt (am Antragsformular) bekannt gegebenen Zustellenden (Mailadresse und/oder Wohnsitzadresse) dem Schriftführer unverzüglich elektronisch (E-Mail) oder schriftlich bekannt zu geben.

§ 8 SCHIEDSGERICHT

In allen Streitigkeiten aus dem Vereinsverhältnis (mit Ausnahme der Betreuung allfälliger offener Rückstände aus Mitgliedsbeiträgen und/ oder Gebühren, diese sind am Zivilrechtsweg geltend zu machen) entscheidet das Schiedsgericht. Dieses wird in der Weise gebildet, dass jeder Streitteil 2 Mitglieder wählt, die ein fünftes Vereinsmitglied zum Vorsitzenden des Schiedsgerichtes wählen. Das Schiedsgericht fasst seine Beschlüsse nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Das Schiedsgericht entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen und vereinsintern endgültig. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Hauptversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.

§ 9 AUFLÖSUNG DER GESELLSCHAFT

Im Falle der Auflösung der Gesellschaft entscheidet die Hauptversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit über die Verwendung des Vereinsvermögens. Dieses muss einem der Allgemeinheit dienenden Verein wie z. B. Caritas, Nachbar in Not ..., zugeführt werden.

§ 10 SCHLUSSBESTIMMUNGEN

In allen weiteren, in dieser Satzung nicht näher behandelten Fragen findet das Vereinsgesetz (VerG – BGBl.66/2002 i.d.g.F.) Anwendung.

Anmerkung:

(Änderungen/Ergänzungen gemäß Beschlusses der Hauptversammlung vom 13.01.2026, sowie den Bestimmungen des VerG BGBl 66/2002 i.d.g.F. und den Empfehlungen des BMI)

Gerhard Zimmert
(Präsident)

Prof. OStR Erich Steiner
(Vizepräsident)